

# RS UVS Steiermark 1997/09/23 30.12-42/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1997

## Rechtssatz

Der Zweck des Vorhandenseins von Dachschutzblenden nach§ 87 Abs 3 BauV besteht in der sicheren Verhinderung des Absturzes von Menschen, Materialien und Geräten. Er ist daher nur bei deren Anbringung erreicht und nicht bereits dann, wenn die Dachschutzblenden zur Baustelle transportiert wurden und dort neben dem Schalholz lagern.

Für den Fall der Nichtbefolgung (entsprechender) erteilter Weisungen sind auch konkrete disziplinarische Maßnahmen vorzusehen (VwGH 30.9.1993, 93/18/0253).

## Schlagworte

Dachschutzblenden Vorhandensein Anbringung lagern

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)